

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 15/19

Sitzung	19. November 2019
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Armin Schädler, Bühelstrasse 12 Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23 Corina Vogt-Beck Lavadinastrasse 21 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72 zu Traktandum 1: Frederic Retuga, Brandschutzfachmann Jochen Bühler, Gemeindepolizist zu Traktandum 2: Stefan Forster, Forschungsgruppe Tourismus und Nachhaltige Entwicklung der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften zu Traktandum 3: Ulrike Beck, Gemeindekassierin
entschuldigt	Thomas Nigg, Am Wangerberg 7
Protokoll	Cornelia Schädler

Traktanden

1. Information Brandschutzkontrollen
2. Antrag der Sücka-Kommission zum Projekt "Riitgeishütte" und zum weiteren Vorgehen
3. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2020 und Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags für das Steuerjahr 2019
4. Genehmigung des Protokolls 14/19 vom 29. Oktober 2019
5. Genehmigung Bauordnung Malbun / Änderung Lärmempfindlichkeitsstufe in der Kernzone
6. Vergabe der Spül- und Saugarbeiten
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG; Umsetzung Richtlinie 2014/17/EU) sowie die Abänderung weiterer Gesetze
8. Berichte aus den Kommissionen
9. Information zu aktuellen Baugesuchen

Allgemeines und Einzelnes zum Thema	04.01.01
Brandschutzkontrollen	04.01.01

1. Information Brandschutzkontrollen	I
---	----------

Sachverhalt/Begründung

Nach dem aktuellen Brandschutzgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, bei sämtlichen Objekten auf dem Gemeindegebiet von Triesenberg periodische Brandschutzkontrollen durchzuführen, wo diese erforderlich sind; so zum Beispiel bei Ein- und Mehrfamilienhäusern, Restaurant- und Hotelbetrieben sowie KMU's (Kleinere- und mittlere Betriebe). Bei Feststellung von Mängeln hat die Gemeinde den Eigentümer darüber zu informieren und Nachkontrollen durchzuführen.

Der Brandschutzfachmann Frederic Retuga und Gemeindepolizist Jochen Bühler informieren den Gemeinderat zum Thema Brandschutzkontrollen. Die Information soll die Zuständigkeit, Aufwand von Brandschutzkontrollen sowie die Gesetzgebung und das mögliche weitere Vorgehen aufzeigen.

Auszug aus dem Leitbild

Mit einem verantwortungsbewussten Handeln nach den gesetzlichen Anforderungen, wie dies im Leitbild der "Gemeinde Triesenberg läba, erläba" im Bereich "Leben und Wohnen" als Ziel definiert ist.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Projekte	09.01.02
Steg: Studie Riitgeishütta	09.01.02

2. Antrag der Sücka-Kommission zum Projekt "Riitgeishütta" und zum weiteren Vorgehen	E
---	----------

Sachverhalt/Begründung

Mitte Januar 2019 haben die Initianten Patrik Beck und Werner Hilbe dem Gemeinderat die Studie für den Bau einer "Riitgeishütta" im Steg vorgestellt. Da dann am 24. März 2019 der Gemeinderat für die Legislaturperiode 2019 bis 2023 neu gewählt wurde, erhielten die Initianten die Gelegenheit ihr Projekt dem neu zusammengesetzten Gemeinderat in der Sitzung vom 28. Mai 2019 ebenfalls vorzustellen. Der Gemeinderat hat damals die Studie der Interessengemeinschaft "Riitgeishütta" zur Kenntnis genommen.

Das Projekt "Riitgeishütte" kann nicht isoliert von der Entwicklung im gesamten Maiensäss Steg und ganz speziell nicht unabhängig von der künftigen Nutzung des Berggasthauses Sücka betrachtet werden. Zudem müssen die Vorgaben des mit allen Interessensgruppen erarbeiteten "Leitbilds Steg" aus dem Jahr 2015 eingehalten werden. Deshalb hat der Gemeinderat die "Sücka-Kommission", die sich bereits seit 2017 mit der Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts für das Berggasthaus Sücka beschäftigt, um eine Stellungnahme gebeten.

Der Kommission, die von Vize-Vorsteher Reto Eberle geleitet wird, gehören die Gemeinderätinnen Alexandra Roth-Schädler und Corina Vogt-Beck an. Fachlich beraten wird die Kommission von Stefan Forster von der Forschungsgruppe Tourismus und Nachhaltige Entwicklung der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW).

Detaillierte Überprüfung

Die Kommission hat die Unterlagen geprüft und auch Gespräche mit Isidor Sele, Präsident der Alpgenossenschaft Triesenberg, den Initianten des Projekts Patrik Beck sowie Werner Hilbe, Stephan Banzer vom Amt für Bau und Infrastruktur, Werner Schädler, dem Pächter des Berggasthauses Sücka und Caroline Egger-Batliner vom Liechtensteiner Alpenverein geführt.

Am 1. Oktober 2019 wurde das Projekt auch nochmals mit dem Gemeinderat besprochen. Dabei wurde vor allem bemängelt, dass die Initianten kein Betriebskonzept und auch keinen Businessplan vorlegen konnten.

Aufbauend auf diesen Abklärungen hat die Kommission mittels einer Analyse-Matrix für drei Varianten deren positive beziehungsweise negative Auswirkungen für die Bereiche Tourismus, Natur- und Kulturbildung, Land- und Alpwirtschaft, Landschaft und Raumplanung aber auch die Wertschöpfung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen beurteilt.

Folgende Varianten wurden dabei geprüft:

Variante 1 => private Investition Projekt "Riitgeishütte"

Variante 2 => gemeinnützige "Stiftung Sücka" zum Erhalt des Berggasthauses

Variante 3 => "Sücka Baurecht Privat" zum Erhalt des Berggasthauses

Ergebnis der Analyse

Die Variante "Riitgeishütte" ist vor allem für die Zukunftsfragen der Sücka am schwierigsten zu beurteilen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht würde sich das Interesse an einer Integration der Sücka von den privaten Initianten der "Riitgeishütte" eher in Grenzen halten. Auch der Einbezug der Alpwirtschaft bleibt offen. Der Neubau ausserhalb der Bauzone, erschlossen mit einer Seilbahn und verbunden mit den zu erwartenden Parkplatzproblemen im Steg würden voraussichtlich Kritik und Opposition aus der Bevölkerung und von weiteren Interessengruppen verursachen.

Aufgrund der Analyse-Matrix ist die Stiftungsvariante für die Gemeinde zu favorisieren. Eine wichtige Einschränkung ergäbe sich hier aber mit der eventuell schwierigen Besetzung des Stiftungsrats.

Die Variante "Private im Baurecht" wurde ebenfalls diskutiert. Die Gemeinde wäre hier zumindest indirekt weiterhin beteiligt und verantwortlich (ausser, dass sie nicht mehr so viel zu sagen hätte). Der Einbezug der Alpwirtschaft bleibt offen.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild "Triesenberg – läba. erläba." der Gemeinde wird die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für Triesenberg betont. Die rheintalseitigen Kulturlandschaften und die intakte Bergnaturlandschaft des inneralpinen Gemeindegebiets "hinder am Kulm" bilden dabei eine wichtige Grundlage für einen sanften, nachhaltigen und grössenverträglichen Tourismus.

Dem Antrag liegt bei:

20191119_Riitgeis_Sücka_Präsentation_SF_GR_Sitzung.pdf

Antrag Sücka-Kommission

1. Der Gemeinderat lehnt das Projekt "Riitgeishütte" mit den vorliegenden Informationen ab. Wenn weiterhin ein plausibler Investitionsplan, ein umfassender Businessplan und eine raumplanerisch-landschaftliche Einschätzung des Standorts fehlen, kann der Gemeinderat das Projekt im Moment nicht weiterverfolgen.
2. Die eingesetzte Sücka-Kommission (Entwicklung Berggasthaus und Alpwirtschaft) arbeitet weiter an der Umsetzung der vorliegenden Varianten 2 und 3.
3. Insbesondere soll eine Baukostenschätzung aufgrund der Beanstandungen nach einer Brandschutzkontrolle im Berggasthaus Sücka in die weiteren Gesamtbeurteilungen der vorliegenden Varianten 2 und 3 einfließen.

Diskussion

Stefan Forster von der Forschungsgruppe Tourismus und Nachhaltige Entwicklung der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW), welcher als fachlicher Berater der Sücka-Kommission zur Seite steht, stellt die drei Varianten anhand einer Präsentation im Detail vor und beantwortet Fragen aus dem Gemeinderat dazu.

Der Gemeinderat teilt die Bedenken der Kommission zum Projekt "Riitgeishütte" (Variante 1). Da zudem ein plausibler Investitionsplan, ein umfassender Businessplan und eine raumplanerisch-landschaftliche Einschätzung des Standorts fehlen, wird im Gemeinderat einstimmig die Meinung vertreten, das Projekt als Gemeinde im Moment nicht weiter zu verfolgen.

Beschluss

Den Anträgen wird zugestimmt. (einstimmig)

Finanzplanung
Budget 2020

12.01.04
12.01.04

3. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2020 und Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags für das Steuerjahr 2019

E

Sachverhalt/Begründung

1) Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz GFHG

Der Landtag hat am 7. Mai 2015 das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz; GFHG) verabschiedet. Dieses Gesetz regelt die Erstellung des Gemeindevoranschlags, die Erstellung und Abnahme der Gemeinderechnung, die Erstellung des Finanzplans, die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeindebehörden. Es trat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die verantwortlichen Gemeindekassiererinnen und -kassiere sind angehalten Budget und Rechnung ab 2017 nach den neuen Vorgaben der Verordnung zu erstellen.

2) Wesentliche Anpassungen

Investitionsbegriff

Für die Budgetierung und die Rechnungslegung der Gemeinden ergeben sich durch die neuen gesetzlichen Vorgaben verschiedene Veränderungen. Wesentliche Auswirkungen hat die neue Definition des Investitionsbegriffs. Nachstehend der entsprechende Artikel der neuen Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsverordnung; GFHV).

Art. 19

Investitionsbegriff

1) Investitionen sind Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die während mehr als einer Rechnungsperiode einen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, deren Wert pro Einzelobjekt zuverlässig ermittelt werden kann und eine bestimmte Mindesthöhe (Aktivierungsgrenze) erreicht.

2) Sachanlagegüter und immaterielle Anlagegüter sind einzelne, selbständig nutzungsfähige und bewertbare Gebrauchsgüter. Als selbständig nutzungsfähig gelten Gebrauchsgüter, wenn deren Funktionsfähigkeit jeweils auch ohne Nutzungszusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern gegeben ist. Sie können einzeln angeschafft oder veräußert werden. Ausgaben für bestehende Anlagegüter stellen in der Regel nur Investitionen dar, wenn der Nutzen oder die Nutzungsdauer eindeutig erhöht bzw. ein Mehrwert geschaffen wird.

3) Ausgaben für Software stellen nur Investitionen dar, wenn es sich um eine Neuanschaffung oder eine einer Neuanschaffung gleichkommende Gesamtüberarbeitung bestehender Software handelt. Blosser Anpassungen oder Erweiterungen bestehender Software stellen Aufwand dar. Als Einzelobjekt geführt werden können auch Gesamtlösungen, die mehrere inhaltlich oder technisch zusammenhängende Software-Lösungen beinhalten.

4) Ist unklar, ob eine Ausgabe eine Investition oder Aufwand darstellt, so entscheidet der Gemeindevorsteher.

5) Ausgaben für Anlagegüter, welche die folgenden Aktivierungsgrenzen pro einzelnen nutzbarem Anlagegut nicht erreichen, werden als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht und nur in allfälligen dezentralen Sachregistern nicht aber in der Anlagenbuchhaltung geführt:

- a) Grundstücke: keine Aktivierungsgrenze;*
- b) Tiefbauten mit Ausnahme von Schutzbauten nach Bst. c: 100 000 Franken;*
- c) Schutzbauten (Tiefbauten): keine Aktivierungsgrenze;*
- d) Hochbauten: 100 000 Franken;*
- e) Mobilien: 10 000 Franken;*
- f) immaterielle Anlagegüter einschliesslich Software: 50 000 Franken.*

6) Der Gemeindevorsteher kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 5 zulassen.

In der Gemeinderechnung ergibt sich dadurch bei der Budgetierung und in der Rechnungslegung eine Verschiebung der Beträge, die bis anhin in der Investitionsrechnung angeführt wurden, hin zur Laufenden Rechnung. Dies betrifft vor allem Konten für den baulichen Unterhalt oder Dienstleistungen.

Abschreibung nach Nutzungsdauer

Bisher wurde ein Grossteil der Investitionsbeiträge – vor allem im Bereich Tiefbau – sofort zu 100% abgeschrieben. Eine Ausnahme bildeten bei den Investitionen die Hochbauprojekte, die mit 10% (10 Jahre) oder die Anschaffung von Mobilien, die mit 25% (4 Jahre) abgeschrieben wurden. Die Abschreibung von Investitionen nach der neuen Verordnung erfolgt nach der Nutzungsdauer. Der Beginn der Abschreibung erfolgt zudem erst, wenn das Objekt fertiggestellt ist und genutzt wird. Nachstehend der entsprechende Artikel der neuen Verordnung.

Art. 26

Abschreibungen

1) Für die Abschreibung von Sachanlagegütern und immateriellen Anlagegütern des Verwaltungs- und des Finanzvermögens gelten folgende Standardabschreibungssätze linear vom Anschaffungswert:

a) Tiefbauten:

- 1. für Gemeindestrassen einschliesslich Werkleitungen: 2.50 % (Nutzungsdauer 40 Jahre);*
- 2. für Fuss- und Radwege: 2.00 % (Nutzungsdauer 50 Jahre);*
- 3. für Naturstrassen und Kunstbauten ausgenommen Tunnels: 1.66 % (Nutzungsdauer 60 Jahre);*
- 4. für Tunnels: 1.43 % (Nutzungsdauer 70 Jahre);*
- 5. für Schutzbauten (z.B. Gewässerbauten): 2.00 % (Nutzungsdauer 50 Jahre);*
- 6. Freizeitanlagen und Friedhöfe: 4.00 % (Nutzungsdauer 25 Jahre);*
- 7. Spielplätze: 10.00 % (Nutzungsdauer 10 Jahre);*

b) Hochbauten:

- 1. für Gebäude (ohne Stockwerkeigentum und Hochbauten im Ausland, welche zusammen mit dem jeweiligen Grundstück aktiviert wurden): 2.50 % (Nutzungsdauer 40 Jahre);*
- 2. für Klein- und Leichtbauten, Provisorien sowie Ausbauten in Fremdliegenschaften: 10.00 % (Nutzungsdauer 10 Jahre);*

c) Mobilien:

- 1. für Mobiliar sowie für Anlagen, deren Nutzungsdauer diejenigen gemäss Ziff. 2 bis 4 überschreitet: 10.00 % (Nutzungsdauer 10 Jahre);*
- 2. für Nutzfahrzeuge, fest installierte Anlagen und Ausstattungen sowie Multifunktionskopiergeräte: 14.30 % (Nutzungsdauer 7 Jahre);*
- 3. für Personenfahrzeuge, Geräte, Maschinen und Werkzeuge: 20.00 % (Nutzungsdauer 5 Jahre);*
- 4. für IT-Hardware (einschliesslich Server, Speicher und Netzwerkkomponenten) sowie sonstige Endgeräte: 33.33 % (Nutzungsdauer 3 Jahre);*

d) immaterielle Anlagegüter: 20.00 % für Software (Nutzungsdauer 5 Jahre).

2) Grundstücke, Anlagen im Bau sowie Kulturgüter werden nicht planmässig abgeschrieben.

3) Hochbauten im Ausland und Stockwerkeigentum, welche zusammen mit dem jeweiligen Grundstück aktiviert wurden, werden linear mit 2.50 % (Nutzungsdauer 40 Jahre) vom halben Anschaffungswert abgeschrieben.

4) Die Abschreibungssätze bzw. die Nutzungsdauer von sonstigen immateriellen Anlagegütern (Rechte, Patente, Lizenzen) wird durch den Gemeindekassier jeweils individuell festgelegt.

5) Bei Bedarf kann der Gemeindekassier nach Rücksprache mit der dafür verantwortlichen Stelle für einzelne Anlagegüter eine kürzere Nutzungsdauer bzw. einen höheren Abschreibungssatz festlegen, insbesondere bei Sanierungen von Hoch- und Tiefbauten sowie bei gebraucht erworbenen Anlagegütern.

6) Bestehen Anzeichen, dass der Nutz- oder Marktwert unter dem Buchwert liegt, beispielsweise durch eine ausserordentliche, wesentliche und dauerhafte Verminderung von Nutzbarkeit oder Nutzungsdauer, so hat die für ein Anlagegut des Verwaltungs- oder Finanzvermögens verantwortliche Stelle den Gemeindekassier unverzüglich zu informieren. Der Gemeindekassier nimmt in Absprache mit der verantwortlichen Stelle und vorbehaltlich Abs. 7 eine entsprechende Sonderabschreibung oder eine Verkürzung der Nutzungsdauer vor. Liegen die Voraussetzungen für eine Sonderabschreibung nicht mehr vor, so kann diese durch eine Zuschreibung in höchstens gleichem Umfang wieder rückgängig gemacht werden.

7) Es ist insbesondere im Fall von Liegenschaften ein externer Fachexperte mit einer entsprechenden Schätzung zu beauftragen, wenn:

- a) nicht ausreichend sicher beurteilt werden kann, ob und wie viel der Verkehrswert unter dem Buchwert liegt; und*
- b) die vermutete Wertkorrektur im Rechnungsjahr mindestens 1 000 000 Franken beträgt.*

Um diese Vorgaben umzusetzen, mussten zuerst die Liegenschaften und Mobilien ab 1976 neu bewertet werden. Mit den so ermittelten Restbuchwerten wurde sodann eine neue Abschreibungstabelle erstellt.

3) Budget 2020

Basierend auf der neuen Rechnungslegung resultiert aus der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss (Cashflow) in der Höhe von knapp CHF 2.09 Mio., der für Investitionen zur Verfügung steht.

Im Budget für 2020 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 2.29 Mio. vorgesehen, so dass im kommenden Jahr ein Fehlbetrag von CHF 202 560 erwartet wird.

4) Das Budget 2020 im Detail

Zusammenfassung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung kann die Verwaltung nur jene Kosten steuern, auf die sie direkt Einfluss nehmen kann. Alle Beiträge und anderen Aufwendungen, die aufgrund von Gesetzen oder von Gemeinderatsbeschlüssen zu leisten sind, können nicht beeinflusst werden. Zu den nicht beeinflussbaren durch die Verwaltung gehören auch die durch das Land belasteten Kostenanteile sowie die Betriebskostenbeiträge an die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe LAK, die Gruppenwasserversorgung Oberland GWO und den Abwasserzweckverband der Gemeinden AZV. Für die Budgetierung der Steuern und des Finanzausgleichs werden die Berechnungen und Annahmen des Landes als Grundlage verwendet.

Die nicht beeinflussbaren Kosten in der Laufenden Rechnung sind im Vergleich zum Vorjahr gut CHF 124 495 gestiegen.

		2019	2020
200.361.01	Personalkostenanteil Kindergärtnerinnen 50%	235'000	263'500
210.361.00	Personalkostenanteil an Primarlehrer 50%	757'600	747'800
220.361.00	Gemeindeanteil an Sonderschule	90'000	90'000
500.361.00 (500.366.00)	Ergänzungsleistungen AHV/IV, Pflegegeld	862'000	849'500
571.364.00	LAK Betriebsbeiträge	348'289	430'200
581.365.00	Lastenausgleich (Unterstützungen)	404'700	407'800
589.365.00	Beiträge an Familienhilfe	189'000	219'784
700.362.00	Beiträge (GWO)	18'000	18'000
710.362.00	Betriebskostenbeitrag an AZV	161'000	163'500
Total		3'065'589	3'190'084

Der Aufwand in der Erfolgsrechnung beträgt CHF 17 672 679 (ohne interne Verrechnung CHF 68 000). Im Vorjahr war es ein Aufwand mit CHF 16 560 174 (ohne Interne Verrechnung CHF 68 000). Höhere Aufwendungen gegenüber dem Budget 2019 gibt es 2020 in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit sowie Kirche. Beispielsweise werden beim Mehrzweckgebäude "Kontakt" im Obergufer die Fenster und die Dacheindeckung saniert.

Bei der Bildung sind neu auch die Kosten für die IT Infrastruktur mit jährlichen Kosten in der Höhe von rund CHF 45 000 eingeplant. Für den baulichen Unterhalt sind im Bereich Bildung CHF 27 000 und im Bereich soziale Wohlfahrt CHF 42 000 vorgesehen. Für die Dachsanierung der Kirche ist ein Betrag in der Höhe von CHF 1 465 000 budgetiert.

Im für 2020 budgetierten Ertrag (ohne interne Verrechnungen) in der Höhe von CHF 19 759 519 (Vorjahr CHF 18 464 284) sind die Subvention des Amts für Kultur für die Kirchensanierung mit rund CHF 439 000 und die Erhöhung des Sonderzuschlags für das Naherholungsgebiet von rund CHF 900 000 enthalten. Der Ertrag ist damit um CHF 1 295 235 höher als im Budget 2019.

Der budgetierte Cashflow 2020 beträgt CHF 2.09 Mio. Für 2019 war ein Cashflow von CHF 1.9 Mio. budgetiert worden. Die Abschreibungen belaufen sich gemäss Budgetentwurf für das Jahr 2020 auf CHF 2.8 Mio. Die Abschreibungen bei den Investitionen, beispielsweise im Strassenbau, werden erst gemacht, wenn die Projekte abgeschlossen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie unter "Anlage im Bau" verbucht.

Die nachstehende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung im Vergleich mit denjenigen des Budgets 2019 beziehungsweise der Rechnung 2018.

	Rechnung 2018		Budget 2019		Budget 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'464'437	125'898	2'949'700	198'500	2'607'700	123'500
1 Öffentliche Sicherheit	288'273	7'373	324'650	2'000	319'000	4'000
2 Bildung	1'932'578	31'309	1'886'700	23'300	2'027'300	27'200
3 Kultur, Freizeit	2'135'124	111'680	2'543'915	153'160	3'808'700	569'600
4 Gesundheit	17'330		14'400		24'500	
5 Soziale Wohlfahrt	2'047'202	18'725	2'155'159	19'000	2'391'984	19'000
6 Verkehr	1'471'010	174'440	1'540'700	92'000	1'596'000	92'000
7 Umwelt, Raumordnung	1'935'546	1'530'562	2'644'000	1'329'500	2'429'100	1'347'500
8 Volkswirtschaft	1'684'804	758'470	1'871'100	611'560	1'805'900	620'760
9 Finanzen (ohne Abschreibung)	2'728'993	17'107'492	697'850	16'103'664	730'495	17'023'959
Total	16'705'297	19'865'948	16'628'174	18'532'684	17'740'679	19'827'519
Cash flow (ER ohne Abschreibungen)	3'160'653		1'904'510		2'086'840	
Übernahme der Abschreibungen VV	2'405'656		2'385'900		2'329'000	
Übernahme der Abschreibungen FV *			348'592		462'052	
Gewinn/Verlust ER	754'997		-829'982		-704'212	

Zusammenfassung der Investitionsrechnung

Das Investitionsvolumen im Jahr 2020 ist mit rund CHF 2.3 Mio. höher als dies im Budget 2019 mit CHF 2.1 Mio. der Fall war.

Das Budget für 2020 sieht Netto-Investitionen von knapp CHF 2.3 Mio. vor. Diese werden im Wesentlichen für den Bereich Tiefbau für die Gemeindestrassen, Strassenbeleuchtungen und Wasser/Abwasserversorgung eingesetzt. Für

die Werkgruppe ist für 2020 die Anschaffung eines neuen Baufahrzeugs mit Kosten in der Höhe von CHF 55 000 vorgesehen.

Nachstehend die Tabelle, die einzelne Positionen der Investitionsrechnung 2020 mit den Zahlen des Budgets 2019 und der Rechnung von 2018 vergleicht.

	Rechnung 2018		Budget 2019		Budget 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung			-		-	
1 Öffentliche Sicherheit	42'068		-		-	
2 Bildung	7'620		-		-	
3 Kultur, Freizeit	1'288'241	40'000	200'000			
4 Gesundheit			-		38'300	
5 Soziale Wohlfahrt	400'593		150'500		49'900	
6 Verkehr	431'733		1'076'000		1'426'000	
7 Umwelt, Raumordnung	455'881		610'000		775'200	
8 Volkswirtschaft	19'000		80'000			
9 Finanzen			-	-	-	-
Total	2'645'135	40'000	2'116'500	-	2'289'400	-
Nettoinvestitionen		2'605'135		2'116'500		2'289'400
Übernahme der Abschreibungen *		2'405'656		2'734'492		2'791'052
Deckungsüberschuss/Deckungsfehlbetrag IR	-199'479		617'992		501'652	
Gewinn/Verlust LR	754'997		-829'982		-704'212	
Deckungsüberschuss/Deckungsfehlbetrag gesamt	555'518		-211'990		-202'560	

Finanzleitbild und Finanzplanung

In den vergangenen Jahren wurden die Budgetzahlen jeweils in Relation zur Finanzplanung 2015 – 2018 gesetzt. Zudem stellten die vorgegebenen Werte des Finanzleitbilds wichtige Eckpunkte bei der Budgetierung der Gemeinde dar. Die Finanzkommission hatte sowohl die Finanzplanung wie auch das Finanzleitbild erarbeitet und vom Gemeinderat genehmigen und in Kraft setzen lassen.

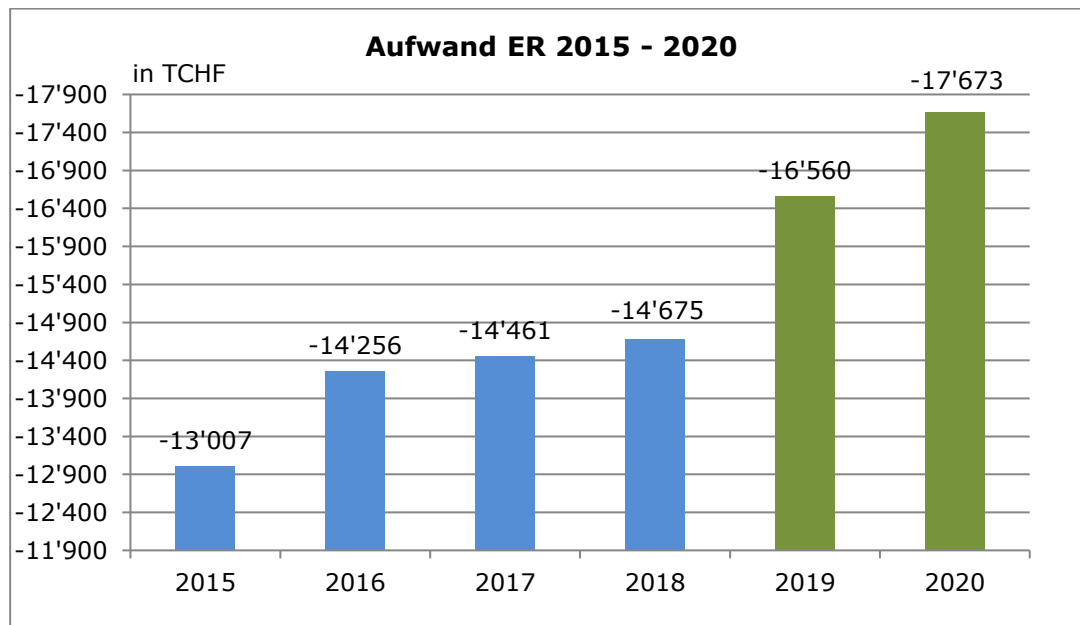
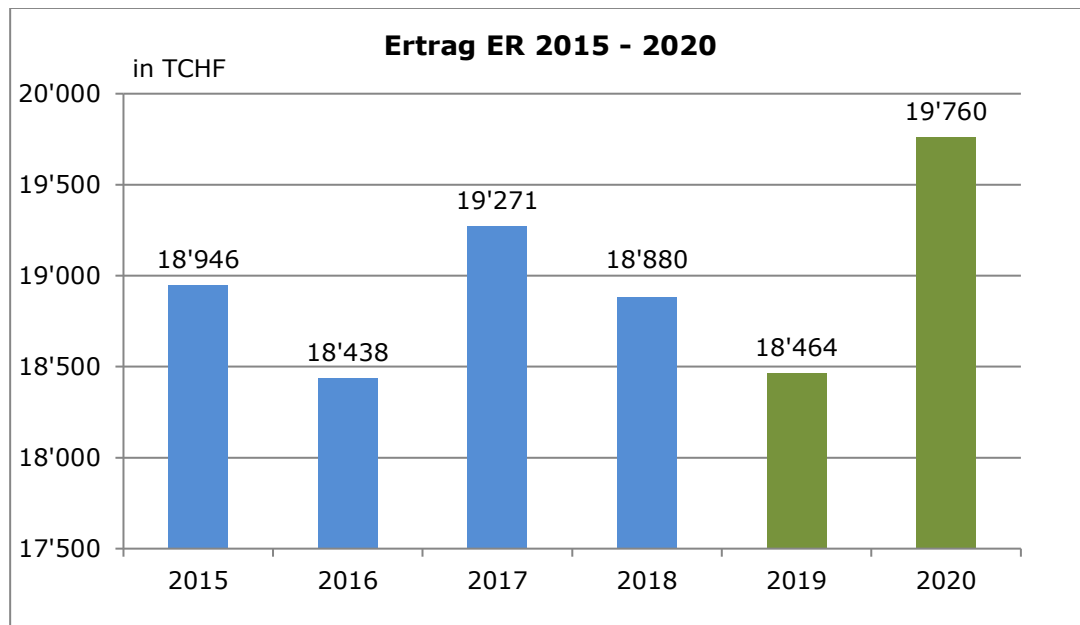
Durch die neuen gesetzlichen Vorgaben und die veränderte Rechnungslegung haben sich die Grundlagen für diese wichtigen Instrumente im Finanzwesen der Gemeinde stark verändert.

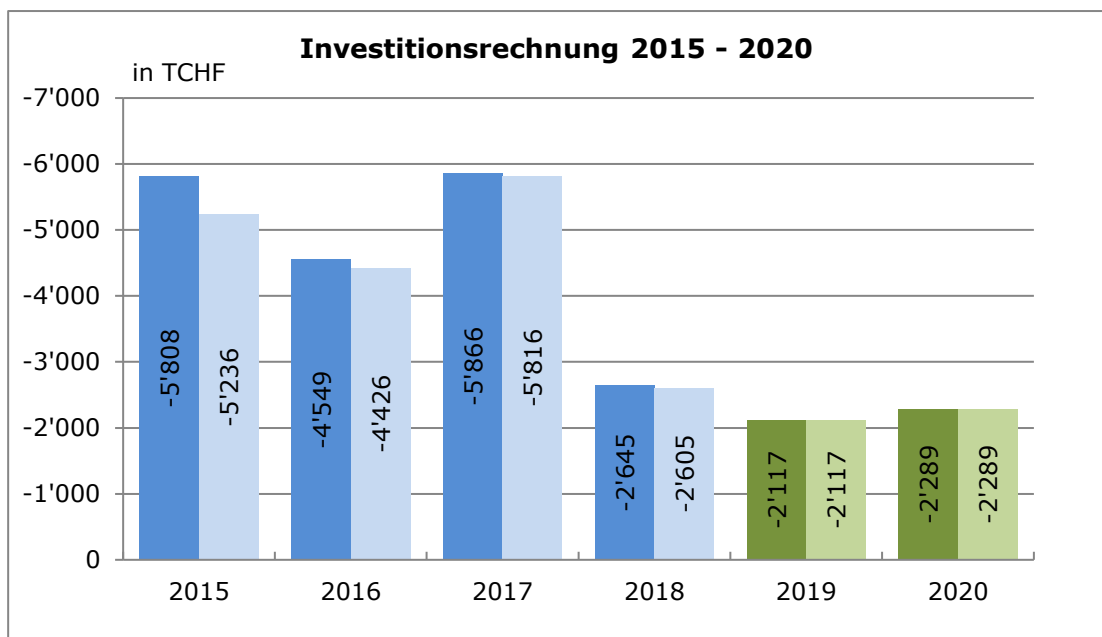
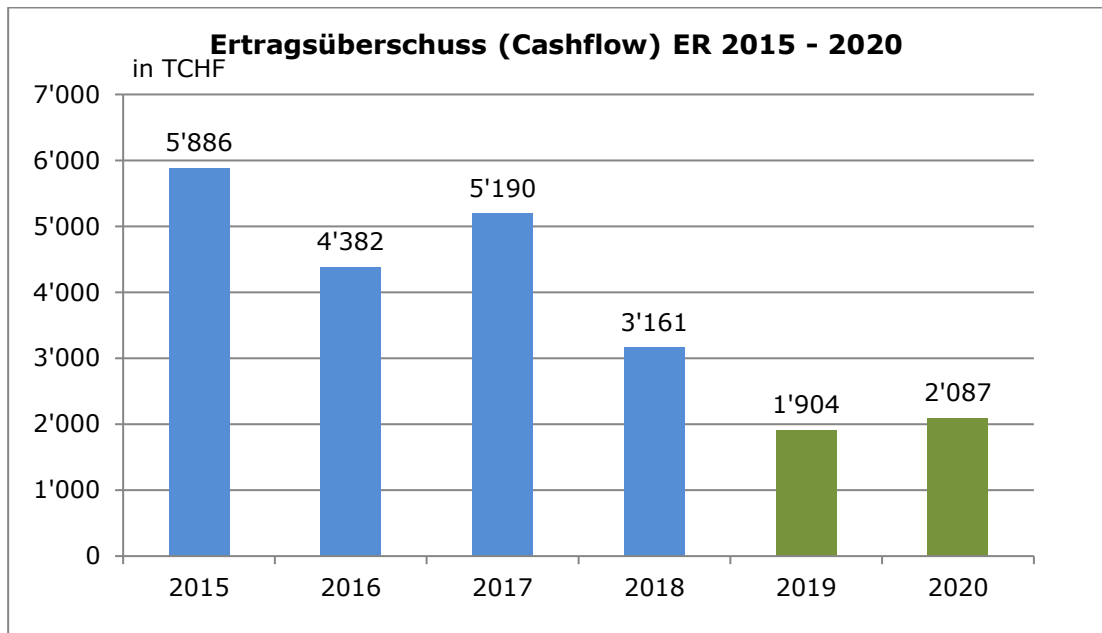
Die neue Finanzkommission wird sich mit der Ausarbeitung einer neuen Finanzplanung 2020-2023 befassen. Nach der Genehmigung des Budgets 2020 wird sie zudem auch das Finanzleitbild den neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Den Mitgliedern der Finanzkommission liegen in der Zwischenzeit entsprechende Erfahrungswerte vor.

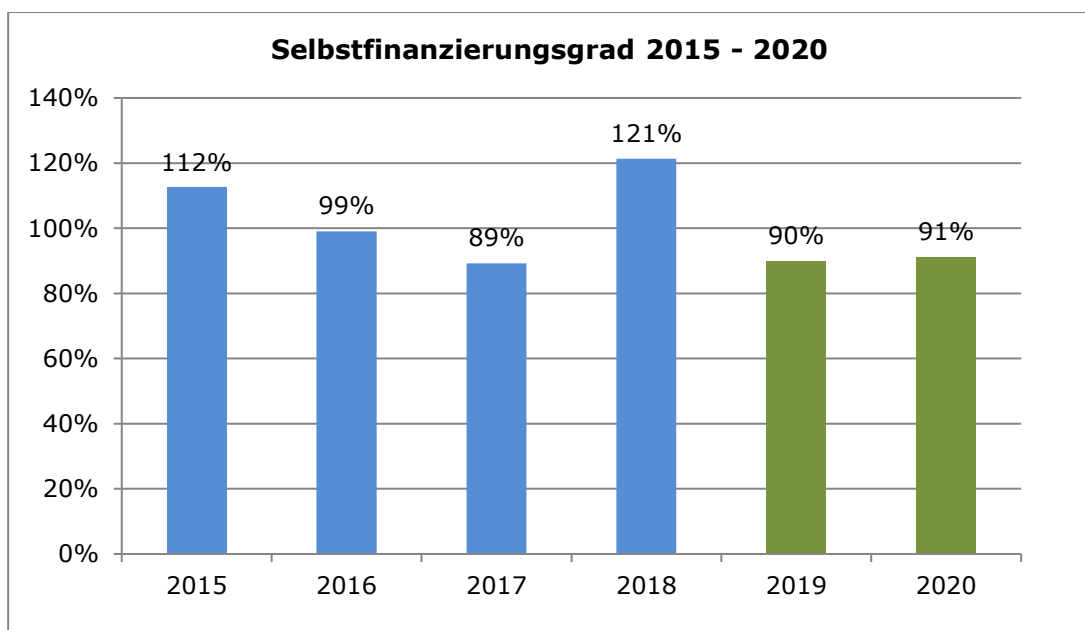
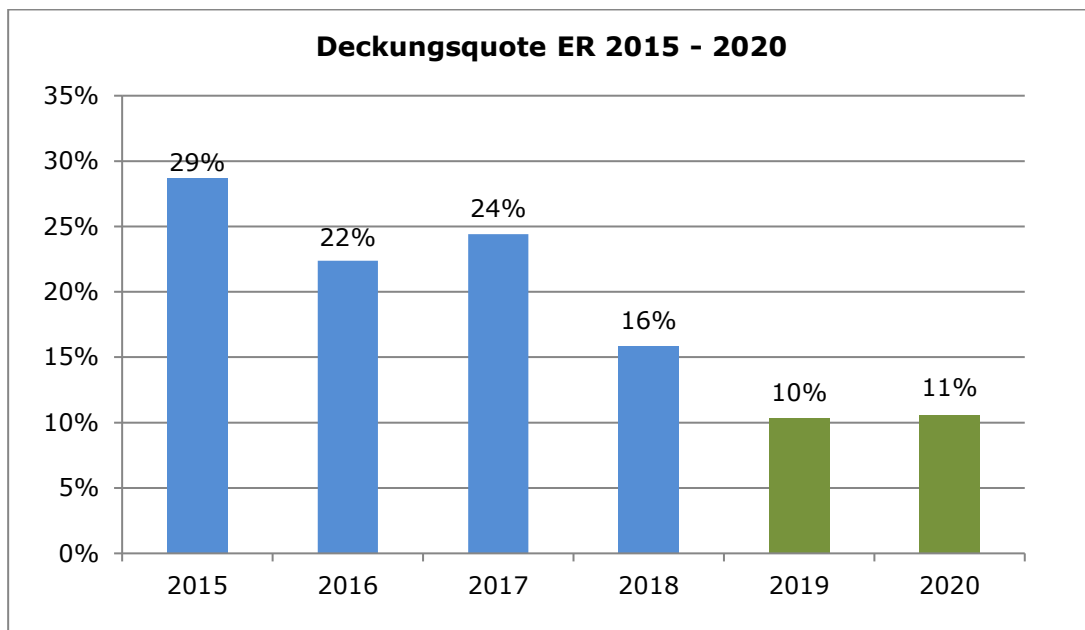
Bei den Grafiken wurden in der Vergangenheit die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr und den Werten in der Finanzplanung dargestellt. Auf den Vergleich mit den Werten der Finanzplanung wird aus den oben dargelegten Gründen verzichtet.

Entwicklung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Die Zahlen in den nachfolgenden Grafiken beinhalten keine Internen Verrechnungen, Gewinne und Verluste in der Vermögensverwaltung sowie Rückstellungen, damit die Vergleichbarkeit mit den Budgetzahlen gegeben ist.







Der Direktdeckungsgrad ist das Verhältnis der Gesamtausgaben zu den Gesamteinnahmen. Für das Budget 2020 beträgt er 98.99%.

5) Gemeindesteuerzuschlag

Das Budget 2020 sieht wieder einen Gemeindesteuerzuschlag von 150% für das Steuerjahr 2019 vor. Werden die im Rechnungsabschluss 2018 ausgewiesenen Einnahmen an Vermögens- und Erwerbsteuern als Grundlage herangezogen, belaufen sich die prognostizierten Einnahmen an Vermögens- und Erwerbssteuern der Gemeinde im Budget 2020 auf rund CHF 6.5 Mio.

8) Empfehlungen der Finanzkommission

Die neue Finanzkommission hat sich am 7. November 2019 mit dem vorliegenden Budgetentwurf befasst und ihn ohne Anpassungen genehmigt.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba" setzt sich die Gemeinde zum Ziel, dass sie finanziell gesund ist. Im Gemeindevoranschlag 2020 wird ein Verlust von rund CHF 0.2 Millionen ausgewiesen. Um künftig wieder eine ausgeglichene Jahresrechnung präsentieren zu können, müssen weiterhin alle Projekte auf Notwendigkeit und Zweckmässigkeit überprüft werden, auch wenn die Gemeinde für das Naherholungsgebiet einen höheren Sonderzuschlag erhält.

Dem Antrag liegt bei:
Gesamtbudget 2020
Wichtige Zahlen in Kürze 2020

Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat legt für das Steuerjahr 2019 einen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % fest.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Gemeindevoranschlag 2020 gemäss beiliegendem Entwurf.
3. Für die gesamte Lohnsumme (Lohnaufwand 301) wurde im Budget 2020 ein Betrag von CHF 3 644 300 vorgesehen. In diesem ist eine generelle Lohnerhöhung von 1 % enthalten.

Beschluss

Den Anträgen wird zugestimmt. (einstimmig)

4. Genehmigung des Protokolls 14/19 vom 29. Oktober 2019

Beschluss

Das Protokoll 14/19 vom 29. Oktober 2019 wird genehmigt. (einstimmig)

Zonenplan, Bauordnung
Gemeinderat

09.01.05.05
09.01.05.05

5. Genehmigung Bauordnung Malbun / Änderung Lärmempfindlichkeitsstufe in der Kernzone

E

Sachverhalt/Begründung

In Zusammenhang mit einer Ruhestörungsmeldung im Vorbereich eines Restaurants in Malbun wurde bemerkt, dass die Kernzone in Malbun nur der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeordnet ist.

Auszug aus dem Umweltschutzgesetz Art. 29

Empfindlichkeitsstufen

1) Die Gemeinden ordnen die Bebauungszonen und die Zonen anderer Nutzung in den Bauordnungen und Zonenplänen folgenden Empfindlichkeitsstufen zu:

- a. Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis. Darunter fallen insbesondere Erholungsgebiete;*
- b. Empfindlichkeitsstufe II in Bauzonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, insbesondere in Wohnzonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;*
- c. Empfindlichkeitsstufe III in Bauzonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, insbesondere in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie in Landwirtschaftszonen;*
- d. Empfindlichkeitsstufe IV in Bauzonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.*

Auszug aus der Bauordnung Malbun Art. 10 Absatz 1

Kernzone

Die Kernzone ist für Ferienwohnzwecke (Deckung des Erholungsbedürfnisses), Wohnzwecke, Hotellerie, Gastronomie und Dienstleistungsgewerbe zur Versorgung des Naherholungs- und Tourismusgebietes Malbun bestimmt. Art und Umfang der einzelnen Nutzungen müssen hinsichtlich Emissionen, Verkehrsaufkommen u.ä.m. mit den anderen Nutzungen in der Kernzone verträglich sein und dem Ortsplanungskonzept des Ferienortes Malbun entsprechen. Die Kernzone ist der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeordnet.

Aus den Auszügen von Umweltschutzgesetz und Bauordnung lässt sich klar die Folgerung ziehen, dass die Zuordnung der Kernzone der Lärmempfindlichkeitsstufe II unangebracht ist und auf die Lärmempfindlichkeitsstufe III zu ändern ist. In der Kernzone Malbun sind Restaurants, Hotels, ein Lebensmittelladen, ein Sportgeschäft, eine Skischule, Wohnungen usw. vorhanden. Die Kernzone in Malbun wäre nach der Bauordnungsänderung, wie die Kernzone im rheintalseitigen Gemeindegebiet, der Lärmempfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Das Amt für Umwelt unterstützt diese Änderung. Durch diese Anpassung ist das Problem der Ruhestörung nicht behoben, da diese die Lärmempfindlichkeitsstufe III überschreitet.

Auszug aus dem Leitbild

Um die Visionen und Zielsetzungen im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba." im Bereich "Naherholung und Tourismus" zu erreichen, ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen stimmen.

Dem Antrag liegt bei:

2019.11.07 BRK: Überarbeitung Bauordnung Malbun mit Änderungen in Rot

Antrag Bau- und Raumplanungskommission

Der Gemeinderat genehmigt die Zuordnung der Kernzone in die Lärmempfindlichkeitsstufe III anstatt wie bisher der Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Unterhalt Abwasserinfrastruktur

10.05.03

Vergabe der Spül- und Saugarbeiten für das Jahr 2020

10.05.03

6. Vergabe der Spül- und Saugarbeiten

E

Sachverhalt/Begründung

Die Spül- und Saugarbeiten wurden erstmals im Jahre 2002 ausgeschrieben. Die Jürgen Beck Kanal Anstalt war der günstigste Unternehmer und führt seither diese Arbeiten zuverlässig und sauber aus. Die Arbeiten wurden gemäss Laufmeterpreise, Arbeitsaufwand und Stückpreise detailliert ausgeschrieben und so abgerechnet. Der Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass wir gute Konditionen haben.

Der Leiter Tiefbau hat die Ausschreibung aus dem Jahr 2002 auf die heutigen Verhältnisse angepasst und ein aktuelles Angebot eingeholt. Die Arbeiten werden in drei Kategorien (Werke) eingeteilt und auch so abgerechnet.

Unterhalt Kanalisation: (Konto 711.314.00)

Die Kanalisationsleitungen haben eine Gesamtlänge von ca. 47 km. Pro Jahr werden ca. 18 km der Kanalisationsleitungen gespült. Aufgrund des zu geringen Gefälles oder des baulichen Zustandes gibt es im Kanalisationsnetz Teilstrecken, die jedes Jahr gespült werden müssen. So kann gewährleistet werden, dass das gesamte Netz alle drei Jahre komplett gespült wird. Der Aufwand für diese Arbeiten beträgt jährlich CHF 44 038.-.

Unterhalt Hangentwässerungsleitungen: (Konto 751.314.00)

Die Hangentwässerungsleitungen haben eine Gesamtlänge von ca. 15 km. Die Arbeiten werden nach Aufwand ausgeführt und sind mit jährlich 130 Stunden begrenzt. Der finanzielle Aufwand für die nötigen Spül- und Unterhaltsarbeiten beträgt jährlich maximal CHF 30 872.20. Damit kann der Unterhalt der Hangwasserleitungen gewährleistet werden.

Unterhalt Gemeindestrassen: (Konto 620.314.00)

Das Aussaugen der 682 Strasseneinlaufschächte wird jedes zweite Jahr vorgenommen und ist im Jahr 2020 wieder nötig. Der Aufwand für diese Saugarbeiten beträgt CHF 33 057.-.

Die Aufwände für Spezialbauwerke (Regen Überlaufbecken), die bei sehr starken Gewittern oder sonstigen Naturereignissen Saug- oder Spülarbeiten zum betrieblichen Unterhalt notwendig machen, werden nach Anordnung der Gemeinde Triesenberg separat nach Aufwand verrechnet. Ebenso werden die Aufwendungen für die Entsorgung des anfallenden Klär- und Spülschlammes nach Deponielieferschein in Tonnen abgerechnet.

Die Gemeinde Triesenberg kann die Spül- und Saugarbeiten der Kanalisations- und Hangentwässerungsleitungen sowie der Einlaufschächte in den Gemeindestrassen als Direktvergabe an den einheimischen Unternehmer Jürgen Beck Kanal Anstalt vergeben. Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.- ein Direktauftrag erteilt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba, erläba“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt das Spülen der Kanalisationsleitungen, das Spülen der Hangentwässerungsleitungen und das Aussagen der Strasseneinlaufschächte zu den genannten Konditionen an die Jürgen Beck Kanal Anstalt, Triesenberg.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Vernehmlassungen
Vernehmlassungen 2019

01.01.05
01.01.05

7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG; Umsetzung Richtlinie 2014/17/EU) sowie die Abänderung weiterer Gesetze

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG; Umsetzung Richtlinie 2014/17/EU) sowie die Abänderung weiterer Gesetze wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 29. Dezember 2019 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wurde am 4. Februar 2014 in der EU angenommen.

Sie strebt die Schaffung eines europaweiten Hypothekarkreditmarktes mit einem hohen Konsumentenschutzniveau an. Im Zuge der Neuregelungen wird es künftig Mindeststandards für Wohnimmobilienfinanzierungen geben, um Konsumenten besser vor unseriösen Kreditvergabepraktiken zu schützen.

Die Richtlinie zielt darauf ab, einen verantwortungsvollen, effizienten und wettbewerbsorientierten europaweiten Markt für Hypothekarkredite zu schaffen und so Vorteile für den Konsumenten zu generieren. Darüber hinaus soll die Richtlinie die Konsumentenmobilität und die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Kreditgebern und Kreditvermittlern fördern sowie einheitliche Rahmenbedingungen für alle Akteure setzen.

Zudem soll sichergestellt werden, dass alle Konsumenten, die eine Immobilie erwerben oder ein durch ihre Wohnimmobilie gesichertes Darlehen aufnehmen, in angemessener Weise über die möglichen Risiken informiert werden und dass alle einschlägigen Institute ihre Geschäfte in verantwortungsvoller Weise führen. Die Richtlinie deckt alle von Konsumenten aufgenommenen Kredite für den Erwerb einer Wohnimmobilie sowie bestimmte Kredite für die Renovierung von Wohnimmobilien ab. Gleichermassen sollen alle Konsumentenkredite, die durch eine Hypothek oder in vergleichbarer Weise gesichert sind, erfasst werden.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 30. Oktober 2019
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Diskussion

Der Vorsteher informiert, dass sich die Finanzkommission mit der Vernehmlassungsvorlage befasst habe und dem Gemeinderat empfehle, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Beschluss

Der Gemeinderat befürwortet die Schaffung des neuen Gesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze, verzichtet jedoch gemäss Empfehlung der Finanzkommission auf eine Stellungnahme dazu. (einstimmig)

8. Berichte aus den Kommissionen

Der Vorsteher informiert über diesen neuen Traktandenpunkt, welcher nun für jede Sitzung traktandiert wird. Es geht darum, einen besseren Einblick in die Arbeit der Gemeindekommissionen zu erhalten. Jeder Gemeinderat mit einer Vorsitzfunktion berichtet kurz über aktuelle Themen, Projekte, Anlässe etc. aus seiner Kommission.

Bau- und Raumplanungskommission (Vorsitz: Gemeindevorsteher)

- Leitbild "Rheintalseitiges Gemeindegebiet"
- Überprüfung Zone "übriges Gemeindegebiet" für siedlungsnah Gebiete bei denen die "Rote Gefahrenzone" weggefallen ist
- Revision der Gefahrenkarte für das Alpengebiet
- 10 Jahre Baugesetz / Stellungnahme
- Bauordnung Malbun / Lärmempfindlichkeitsstufe Kernzone
- Behandlung von diversen Voranfragen und Baugesuchen

Finanzkommission (Vorsitz: Gemeindevorsteher)

- Budget 2020 (Gemeindevoranschlag)
- Finanzplanung 2019 - 2023
- Vernehmlassungsbericht Schaffung Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz / Stellungnahme

Liegenschaftshandel (Vorsitz: Gemeindevorsteher)

- Diverse Kaufangebote für Grundstücke, welche abgelehnt wurden
- Anfrage von Bürgern für Baugrundstücke im Baurecht
- Geeignete Standorte für landwirtschaftliche Betriebe in Triesenberg
- Kauf Wasserversorgung Foppa

Jugendkommission (Vorsitz: Gemeinderätin Alexandra Roth-Schädler)

- Kürbisschnitzen
- Wanderausstellung "VIELFALT STATT VORURTEILE"
- Unterstützung und Mithilfe 1. Bäärger Jugendsportnacht
- Planung Mithilfe beim Bäärger Umwelttag im April 2020 (Unterstützung mit Bewirtschaftung, künstlerisches Projekt zum Thema Umwelt und Recycling umsetzen)
- geplantes Projekt: Miteinbezug unserer Kinder und Jugendlichen in den Prozess der Dorfzentrumsgestaltung

Sicherheitskommission (Vorsitz: Gemeinderat Michael Gätzi)

- Aktuelles aus der Feuerwehr
- Brandschutzkontrollen
- Schulwegsicherung
- Planung Anlass der Feuerwehr "Umgang mit Löschgeräten" im Oktober 2020
- Teilnahme Jahrestreffen Sicherheitsverantwortliche Land und Gemeinden

Friedhofskommission (Vorsitz: Gemeinderätin Gertrud Vogt)

- neue Bepflanzung und Anbringung von Bänken bei der Etage 1
- Verschönerung Gedenkstätte für Sternenkinder
- Nische und Marienstatue werden saniert und schöner gestaltet
- neue Bepflanzung beim Gemeinschaftsgrab

Land- und Alpwirtschaftskommission (Vorsitz: Gemeinderat Thomas Lampert)

- Sanierung Sücka- und Bödastall
- BGS-Projekte 2020
- Bewirtschaftungspläne 2020 für Gemeindealpen
- Vernehmlassungsbericht Landwirtschaftsgesetz
- Abänderung der Landwirtschaftlichen Begriffs- und Anerkennungsverordnung (LBAV)
- zentrale Alpkäserei

Natur und Umwelt (Vorsitz: Gemeinderätin Corina Vogt-Beck)

- Abfallvermeidung/Recycling
- Deponien am Triesenberg
- Vermeidung Plastikabfall / Einführung Mehrweggeschirr bei Gemeindeveranstaltungen
- Naturnahe Bepflanzung auf Gemeindegrundstücken (Schaffung von Biodiversitätsflächen)
- Organisation Umwelttag 2020
- Betreuung Energiestadt-Label in Zusammenarbeit mit Gerwin Frick
- Car-Sharing (Sponti-Car)

Familie, Alter und Gesundheit (Vorsitz: Gemeinderätin Barbara Welte-Beck)

- Puurazmorgat auf dem Studahof/Gnalp am 30. Juni
- Tag dem Alter zur Ehre am 12. September
- Vortrag von Dr. Marc Risch
- Besichtigung Spielplätze wegen natürlichen Beschattungsmöglichkeiten
- Planung Gesundheitstag 2020 (analog 2017)

Die Gemeinderäte nehmen die Informationen zu Kenntnis.

9. Information zu aktuellen Baugesuchen

Der Gemeinderat nimmt folgende aktuellen Baugesuche zur Kenntnis:

Neubau Ferienhaus im Grosssteg
Rita Willinger, Täscherlochstrasse 20

Neubau von 6 Ferienhäusern, Ufm Bär
Beatrix Schurte und Adolf Kindle, Triesen

Erstellung Luft-/Wasser-Wärmepumpe im Boda
Alex Sprenger, Bodastrasse 47

Triesenberg, 19. Dezember 2019